

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 4/08 B

L 4 VJ 2/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 VJ 1/04 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen,
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 16.4.2008 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin im Wege der Kann-Versorgung einen Anspruch auf Anerkennung eines Diabetes mellitus Typ I als Folge einer Schädigung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat der Beklagte Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die Beschwerdebegründung des Beklagten nicht.
- 4 Dort ist zwar die folgende, vom Beklagten für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:

Ist die Anerkennung eines Diabetes mellitus Typ I nach einer Mumps-Masern-Röteln-Impfung im Rahmen der Kannversorgung nach § 61 Satz 1 IfSG ausgeschlossen, wenn bereits nach § 61 Satz 1 IfSG die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach der herrschenden medizinischen Lehrmeinung zu verneinen ist?
- 5 Er hat aber nicht dargelegt, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Die bloße Behauptung, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei ersichtlich "so" noch nicht höchstrichterlich entschieden, reicht insoweit nicht aus. Die Frage betrifft das grundsätzliche Verhältnis zwischen dem Beweismaßstab der Wahrscheinlichkeit und dem der Kann-Versorgung, bei der eine "gute Möglichkeit" für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs genügt. Es wäre daher zu erörtern gewesen, ob sich aus der Rechtsprechung des BSG zu § 61 IfSG (und der Vorgängervorschrift des Bundesseuchengesetzes) oder zu Parallelvorschriften des sozialen Entschädigungsrechts nicht doch hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ge-

winnen lassen (vgl zur Kann-Versorgung insbesondere BSG, Urteil vom 10.11.1993 - 9/9a RV 41/92, BSGE 73, 190 = SozR 3-3200 § 81 Nr 9; BSG, Urteil vom 16.3.1994 - 9 RV 11/93, BSGE 74, 109 = SozR 3-3100 § 1 Nr 14; BSG, Urteil vom 12.12.1995 - 9 RV 17/94, SozR 3-3200 § 81 Nr 13 S 56 f).

- 6 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

